

# **8. Änderungssatzung**

## **zur Hauptsatzung vom 15. Juli 2010**

### **der Verbandsgemeinde Arzfeld**

**vom 24.09.2020**

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

**Es werden geändert:**

#### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

§ 9 Absätze 1 – 6: wird nicht geändert

§ 9 Absatz 7:

Die bei den Feuerwehren Arzfeld, Daleiden und Waxweiler bestellten Gerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

Der Gerätewart für die Gefahrstoffausrüstung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften und der Gerätewart für die Schlauchwerkstatt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40% (30 %)** des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Absatz 8: wird nicht geändert

§ 9 Absatz 9:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Arzfeld, die für die Betreuung der Funkeinsatzzentrale (FEZ) verantwortlich sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages der landesrechtlichen Vorschriften.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Arzfeld, die für die Betreuung der Funkwerkstatt zuständig sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften für Gerätewarte.

Die bei der Feuerwehr Arzfeld bestellten Betreuer der Kleiderkammer erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstbetrages der landesrechtlichen Vorschriften für Gerätewarte.

#### **§ 2**

#### **In Kraft Treten**

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15. Juli 2010 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54687 Arzfeld, 22.10.2020

Andreas Kruppert  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dies Verletzung geltend machen.